

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 278/07 B

L 14 U 18/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 U 52/04 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Hinsichtlich der gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht fehlt es schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Der Kläger trägt insoweit vor, das LSG habe den in der mündlichen Verhandlung am 25.5.2007 gestellten Hilfsantrag, "ein ergänzendes Gutachten von Prof. Dr. R. gem. § 106 oder § 109 SGG zur Richtigkeit der einschlägigen Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. auf S. 22 seines Gutachtens vom 06.12.2005" einzuholen, übergangen. Damit ist ein Beweisantrag, der vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre und mit dessen Ablehnung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann, nicht bezeichnet worden.
- 4 Ein Verfahrensmangel durch das Übergehen eines Beweisantrags kommt nur dann in Betracht, wenn ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt worden ist, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG Beschluss vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Dem Beweisantrag kommt eine Warnfunktion zu, die er nur dann erfüllt, wenn ein Beteiligter dem LSG hinreichend deutlich vor Augen geführt hat, dass er die gerichtliche Aufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unerlässlich, damit erkennbar wird, wo und inwiefern der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (*BSG Beschluss vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B*). Beim Sachverständigenbeweis sind daher die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen (§ 403 Zivilprozess-



ordnung <ZPO> iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG). Diesen Anforderungen hat der Kläger nicht Rechnung getragen.

- 5 Aus dem in der Beschwerdebegründung dargelegten Hilfsantrag ergibt sich nicht, welche Tatsachen bewiesen werden sollten. Der Kläger hat sich auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. auf Seite 22 des Gutachtens vom 6.12.2005 bezogen, ohne im Einzelnen anzugeben, zu welchen konkreten Feststellungen Prof. Dr. R. ergänzend Stellung nehmen sollte. Damit hat er es versäumt, die einzelnen das Beweisthema bestimmenden Punkte aufzuzeigen. Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, weshalb der in der mündlichen Verhandlung gestellte Hilfsantrag als den Anforderungen der ZPO genügender Beweisantrag qualifiziert werden kann.
- 6 Die Rüge eines Verstoßes gegen § 109 SGG führt ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Dieser Ausschluss gilt uneingeschränkt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*) und ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden (*BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*).
- 7 Die im Zusammenhang mit der Ablehnung des Beweisantrags gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (*vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180*). Bezieht sich diese Rüge jedoch auf die behauptete Unterlassung einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und enthält diese - wie hier - keine andere Begründung als die bereits dazu vorgebrachte, kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Denn ebenso wenig wie eine bei nicht prozessordnungsgemäß gestelltem Beweisantrag unzulässige Amtsermittlungsrüge über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2 SGG) zulässig wird (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (*BSG Beschluss vom 3.5.2007 aaO mwN*).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)